

chenden Resolutionen der Generalversammlung ihre Militärstützpunkte dort zu beseitigen, und richtet die dringliche Aufforderung an sie, diese Gebiete nicht in Angriffs- oder Einmischungshandlungen gegen andere Staaten hineinzuziehen;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern von Kolonialgebieten unmittelbar oder durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, daß die Verwaltungsmächte im Benehmen mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, auch weiterhin nach geeigneten Mitteln zu suchen, um die unverzügliche und vollständige Verwirklichung der Erklärung zu erreichen, und in allen Gebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung gebilligten Maßnahmen betreffend die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) konkrete Vorschläge zu unterbreiten, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, bei Entwicklungen in den Kolonialgebieten, die geeignet sind, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu bedrohen, zweckdienliche Maßnahmen aufgrund der Charta zu erwägen;

c) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

d) den kleinen Gebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens der nationalen und internationalen Organisationen zu versichern;

11. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Auftrags auch künftig zu unterstützen und Besuchsdelegationen in den Gebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

12. *fordert außerdem* diejenigen Verwaltungsmächte, die sich nicht an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, *auf*, dies auf der Ausschußtagung 1995 zu tun;

13. *beschließt*, daß der Sonderausschuß auf seiner Tagung 1995 im Kontext der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der

Vereinten Nationen eine Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus¹³² vornehmen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch nach der Wahrnehmung des Rechts dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit fortzufahren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

91. Plenarsitzung
16. Dezember 1994

49/90. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹³³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 48/53 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Kolonialgebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, daß die Vereinten Nationen im Entkolonialisierungsprozeß auch weiterhin eine aktive Rolle spielen und ihre Bemühungen um eine möglichst weite

¹³² Siehe A/46/634/Rev.1 und Korr.1.

¹³³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23), Kap. II.

Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung intensivieren, mit dem Ziel, die internationale öffentliche Meinung noch stärker für die vollständige Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000 zu mobilisieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses auch weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, einschließlich Presse, Rundfunk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, und unter anderem

a) im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin grundlegende Daten, Studien und Artikel über die Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere die Zeitschrift *Objective: Justice* (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, Sonderartikel und Studien, so auch die Reihe *Decolonization* (Entkolonialisierung), weiter zu veröffentlichen und mehr Informationen über alle Gebiete zu geben, mit denen sich der Sonderausschuß befaßt, indem er geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auswählen läßt;

b) sich bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben um die uneingeschränkte Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die auf die Entkolonialisierung ausgerichteten Aktivitäten aller Informationszentren der Vereinten Nationen zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und den Austausch von Informationen Arbeitsbeziehungen zu den entsprechenden regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere in Afrika, im Pazifik und in der Karibik, zu unterhalten;

e) sich im Benehmen mit den Informationszentren der Vereinten Nationen um die Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen bei der Informationsverbreitung über die Entkolonialisierung zu bemühen;

f) auch künftig umfassende Pressemitteilungen über alle Sitzungen des Sonderausschusses und seiner Nebenorgane herausgeben zu lassen;

g) dafür zu sorgen, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen;

h) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. *ersucht* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie auch die besonders an der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die großangelegte Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu veranlassen beziehungsweise zu intensivieren;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
16. Dezember 1994

49/91. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Rat der Vereinten Nationen für Südwestafrika als rechtmäßige Verwaltungsbehörde des Gebiets bis zu dessen Unabhängigkeit geschaffen hat¹³⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2679 (XXV) vom 9. Dezember 1970, mit der sie den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen eingerichtet hat, sowie auf ihre Resolution 3112 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen eingesetzt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution S-18/1 vom 23. April 1990, mit der sie die Republik Namibia in die Vereinten Nationen aufnahm,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/243 A vom 11. September 1990, in der sie die Auflösung des Namibia-Rats der Vereinten Nationen beschloß, nachdem dieser sein wichtiges Mandat erfüllt hatte, das ihm von der Generalversammlung in ihrer das Gebiet betreffenden Resolution 2248 (S-V) übertragen worden war, und in der sie den Generalsekretär ersuchte, im Benehmen mit der Regierung Namibias unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, um die Übergabe der Programme, Aktivitäten und Vermögenswerte des Namibia-Rats der Vereinten Nationen an die Regierung Namibias zu koordinieren, so auch der Archivsammlungen, die unter anderem die wichtigsten Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage und andere einschlägige Dokumente und den offiziellen Schriftverkehr sowie insbesondere auch die Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias¹³⁵ und im Zusammenhang mit dem Beitritt Namibias zu internationalen Übereinkünften und seiner Vertretung in den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und in den zwischenstaatlichen Organisationen enthalten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/243 B vom 11. September 1990, in der sie beschloß, daß der Namibia-Fonds der Vereinten Nationen seine Tätigkeit fortsetzen wird, um den ordnungsgemäßen Abschluß aller zu diesem Zeitpunkt aus dem Fonds finanzierten und in Anlage II zu der Resolution aufgeführten Programme und Aktivitäten sicherzustellen, und daß der Generalversammlung zu gegebener Zeit ein diesbezüglicher Bericht vorgelegt wird, und außerdem beschloß, daß das Namibia-Institut der Vereinten Nationen in Anbetracht dessen, daß es seinen Auftrag erfüllt hat, der darin bestand, im Rahmen seiner Zuständigkeiten den Freiheitskampf der Namibier und die Errichtung eines unabhängigen Namibia fachlich zu unterstützen, und angesichts seiner akuten finanziellen Schwierigkeiten seine Arbeit am 30. September 1990 einstellen soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Treuhandausschusses für den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen¹³⁶;

¹³⁴ Mit ihrer Resolution 2372 (XXII) vom 12. Juni 1968 verkündete die Generalversammlung, daß Südwestafrika künftig den Namen "Namibia" tragen werde, und beschloß, den Rat der Vereinten Nationen für Südwestafrika in "Namibia-Rat der Vereinten Nationen" umzubenennen.

¹³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Anhang II.

¹³⁶ A/49/782.